

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser, Bauwasserhaltung des Baureferat Hochbau H53, Friedenstr. 40, 81660 München;

Standort: Wackersberger Str. 59, Flurnummer 10633, Gemarkung München, S.6 Moosach

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Wackersberger Str. 59 beabsichtigt das Baureferat Hochbau H53, Friedenstr. 40, 81660 München eine Bauwasserhaltung für den Neubau einer 3-fach Sporthalle. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 29.03.2023 eine Tektur zur bereits erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis (Bescheid vom 03.11.2021, Az 642-27/5018) mit einer Erhöhung der Gesamtfördermenge von 240.240 m³ auf 639.250 m³

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVP genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVP aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da das gesamte Wasser wieder versickert wird. Zudem wird durch eine chemische Überwachung sichergestellt, dass es zu keiner Verschleppung möglicher Grundwasserkontaminationen kommt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4031 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47579) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 26.08.24

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-132